

| Anzahl. | Verzeichniß der Altonaer See-Schiffe. | | Größe (Tragfähigkeit) | | Rheder. | Capitaine. |
|---------|---------------------------------------|-------------------|-----------------------|------------------------|--|----------------|
| | | | Cubimeter Netto. | Brit. Reg.-Tons Netto. | | |
| 1 | Alvina & Mora | Bejahn-Ewer | 112,2 | 39,60 | Jacob Hoje, Stade | Der Rheber |
| 2 | Balthazar | Schooner | 779,3 | 275,28 | Wahlen, Balth., zu Hamburg | Der Rheber |
| 3 | Claudius | Bejahn-Ewer | 102,9 | 36,31 | Wieland, J. H. | Der Rheber |
| 4 | Elisabeth | Reichter | 540,3 | 190,31 | Handelsgesellsch. L. F. Mathies & Co., Hamburg | Jahn, J. |
| 5 | Louise | Bejahn-Ewer | 87,5 | 30,89 | Wichmann, J. H. | Der Rheber |
| 6 | Magara | Part. | 1959,2 | 691,60 | Peters, Jacob | Redwoodt, G. |
| 7 | Elbe | Schr.-Dampfschiff | 190,9 | 67,39 | Ribbe, J. (Corr.) | Heinrich, G. |
| 8 | Cuxhaven | Schr.-Dampfschiff | 188,7 | 66,60 | Barclay, D. jun. (Corr.), Cuxhaven | Goldt, J. |
| 9 | Hamburg | Schr.-Dampfschiff | 199,9 | 70,58 | Ribbe, J. (Corr.) | Eggerstedt, G. |
| 10 | Alster | Schr.-Dampfschiff | 199,9 | 70,28 | Ribbe, J. (Corr.) | Tiemann, P. |
| 11 | Altona | Schr.-Dampfschiff | 189,8 | 66,98 | Ribbe, J. (Corr.) | Wilhelm, L. |
| 12 | Wilhelm | Gaffel-Schooner | 351,5 | 124,09 | Johns, F. H. W. | Wisch, Heinz. |
| 13 | Margaretha Caecilie | Bejahn-Ewer | 85,4 | 30,14 | Ramde, J. H. | Der Rheber |
| 14 | Christine und Dora | Bejahn-Ewer | 59,1 | 20,87 | Jansen, Hirt. | Der Rheber |
| 15 | Yohannes | Ewer | 54,4 | 19,13 | Bennis, J. J. | Der Rheber |
| 16 | Ora et Labora | Logger | 142,7 | 50,38 | Cohrs J. (Corr.) | v. Eichen, J. |
| 17 | Korbee | Schr.-Dampfschiff | 92,9 | 32,47 | Ribbe, J. (Corr.) | Harms, J. |
| 18 | Dr. Giese | Schr.-Dampfschiff | 91,6 | 32,35 | Ribbe, J. (Corr.) | Ties, J. |

Verstorbene Schiffgelegenheiten: Bei Johann Cohrs, beid. Fisch-Auctionator, Sp. 124, gr. Elbst. 26: Fährhaus für Hintenwärder, Altonawärder, Cran u. Bugteude, Verkehr der See- u. Elbfischer.

Bei J. W. Cohrs Ww., Sp. 295, gr. Elbst. 2-4: Der Schiffer G. Köhn nach Cöhenwärder täglich mit Flutzeit, Johann Bahl nach Hiteberg, Fr. Wendt nach Mollwärder, und J. Meyer nach Teienberg, drei Mal wöchentlich, Dienstag, Donnerstag und Sonnabend.

Bei J. Jenzelmann, Sp. 181, gr. Elbst. 128: Annahme nach Gluckstadt, Ikehoe, Helgoland, Paketannahme nach allen Stationen der Westküste Schleswig-Holsteins.

Bei J. Harz Ww., fl. Elbst. 17: Altenländer, Brunsbütteler, Cuxhavener, Elmshorner, Glückstädter, Ikehoe, Reuhaufer, Ottenborfer, Rarner und Witteraner Verkehr.

Bei G. Thieszen, gr. Elbst. 104: Dampfschiffs-Fahrgelegenheit nach Stade, täglich in den Sommermonaten, 7 und 10 Uhr Vorm., 2, 4 und 7 Uhr Nachm. Sonntags fällt die Tour 10 Uhr Morgs. aus.

Fuhr- und Botenbeförderungen: Paketwagen für Hamburg, Altona und Umgegend, Sp. 124, gr. Elbst. 26: Königst. 215. Hamburg-Altonaer Paketwagen durch den Fuhrmann G. Buermeister Ww., Kohlmühlstr. 15. L. Annahmestellen: Palmstraße 32, K. bei Tanger, Hofstr. 1 bei B. Schmidt.

Hamburg-Altonaer Paketwagen durch den Fuhrmann G. F. M. Haul, Lingerst. 53, L., fährt täglich. Annahmestelle in Hamburg: Reueburg 1.

Hamburg-Altonaer Paketwagen durch den Fuhrmann A. Finnen, fährt täglich. Annahmestellen: fl. Freiheit 17, Bahnhofsstr. 170, II. Hamburg-Altona-Ottensener Paketwagen durch den Fuhrmann J. H. F. Wth, fährt täglich. — Annahmestellen: gr. Bergst. 216 bei Gebr. Doms Hof und gr. Bergst. 89 bei M. C. Fedt.

Joh. Lange, Humboldtstr. 13. Tägliche Güterbeförderung nach und von allen Bahnhöfen und Quais.

Altona-Wandsbeker Paketwagen, Fuhrleute: G. Behrmann und G. Witten, fährt täglich. — Annahmestellen: Rathausmarkt 12, Bahnhofsstr. 29, K. fl. Elbst. 10, K. und Bei der Kirche 3.

Wandener Paketwagen, G. Rasmus, täglich Morgens von 9 1/2—10 1/2 Uhr, Palmstraße 22, dann Fleischer Chaussee 7.

Uhlenhorster Paketwagen, Annahmestelle: Rathausmarkt 12. J. G. Bauer, Palmstraße 22, täglich Fahr-Gelegenheit nach Wandener, Holm, Abdel, Spierdorf.

F. W. Wedekind, Königst. 211, täglich Paket-Beförderung und Fahr-Gelegenheit nach Schulan.

Gebr. Heins, gr. Bergst. 138. Wochenwagen nach und von Elmshorn durch die Fuhrleute Krohn, Kuitzer und Drume; Ankunft am Dienstag und Freitag um 7 Uhr Morgens; Abfahrt Nachm. 3 Uhr an denselben Tagen. — Nach und von Bramstedt: Fuhrmann Böhm; Dienstag Morgens Ankunft, Nachmittags retour. — Fuhrmann Wichmann; Mittwoch Nachmittags 3 Uhr nach Farmsiedt. — Nach Ueteren: Fuhrmann Höper Dienstag und Freitag Nachmittags. — Nach Stellingen und Pinneberg: täglich die Fuhrleute Fendt und Willmer.

Vereinigte Koffertträger, Altonaer Dampfschiffsbrüde, Sp. 181, (3. Jenzelmann). — Auch Güterbeförderung für sämtliche Unterelbische Dampfschiffe.

Auszug aus der Gefinde-Ordnung. Bei dem Dienstantritt bezeichnet die Herrschaft mit ihrer Namensunterzeichnung das Datum des Dienstantritts und die contractliche Dienstzeit in dem Dienstbuche. Ebenso bezeichnet die Herrschaft bei dem Abgange des Gefindes in dem Dienstbuche, das Datum des Abganges und von welcher Seite die Kündigung stattgefunden. Seit das Gefinde außer der Zeit ab, so ist auch die Klage zu vermeiden. In Ermangelung einer desfallsigen Vereinbarung bleibt es der Herrschaft überlassen, ob sie am Schluß dieser Zeit ein Zeugniß über das Verhalten des Gefindes während der Dienstzeit hinzuzufügen will.

(Gefinde-Ordnung v. 25. Febr. 1840, siehe Jahrgang von 1886.)

Regulativ, betreffend Erhebung der Hundsteuer in der Stadt Altona.

Beschlossen von den städtischen Collegien zu Altona am 18. October 1894. Genehmigt vom Bezirksausschuß zu Schleswig am 20. November 1894.

§ 1. Alle Hunde, welche im Gemeindebezirk Altona gehalten werden und ein Alter von 3 Monaten erreicht haben, sind mit den im § 2 bezeichneten Ausnahmen der Hundsteuer unterworfen. Die Hundsteuer ist von dem Besitzer oder derjenigen Person, in deren Verwahrung sich der Hund befindet, zu entrichten.

§ 2. Von der Hundsteuer befreit sind: 1. Hunde, welche an Bord von See- und Flußschiffen gehalten werden, so lange sie an Bord bleiben; 2. Hunde tauber oder blinder Personen, welche nach dem Ermessen der Rämmerlei-Commission denselben zu ihrer Unterstüßung unentbehrlich sind; 3. Hunde, welche in einem die Freiheit des Hundes völlig ausschließenden Hundezwinger gehalten werden.

§ 3. Die Hundsteuer beträgt:

a. für einen Hund bis zu 45 cm Schulterhöhe 20 M und wenn entweder derselbe Besitzer mehrere Hunde hält oder wenn in demselben Haushalt mehrere Hunde im Laufe des Monats über 45 cm Schulterhöhe groß ist, gehalten werden, für jeden Hund 30 "

b. für einen Hund über 45 cm Schulterhöhe 40 " und wenn entweder derselbe Besitzer mehrere Hunde hält oder wenn in demselben Haushalt mehrere Hunde gehalten werden, von denen einer oder mehrere über 45 cm Schulterhöhe groß sind, für jeden Hund 50 "

c. für Hunde, welche gewerbsmäßig als Zughiere dienen 3 " Wenn Zughunde außer der Zeit ihrer Verwendung als Zughiere frei auf öffentlichem Grunde betreten werden, unterliegen sie den Steuerzügen unter a und b, falls nicht der Besitzer seinerseits nachweist, daß ohne seine Schuld der Hund auf die Straße gekommen ist;

d. für Hunde, welche zur Bewachung eines geschlossenen Hofes beständig in demselben, und zwar Tags stets in demselben an der Kette liegend, gehalten werden 3 "

§ 4. Die Hundsteuer wird für das Kalenderjahr erhoben. Dieselbe ist für die zu Beginn des Jahres gehaltenen Hunde im Laufe des Monats Januar jeden Jahres und für die im Laufe des Jahres angeschafften, eingeführten bezw. 3 Monate alt gewordenen Hunde innerhalb einer Frist von 8 Tagen nach Erlangung, Einführung des Hundes bezw. Eintritt der Steuerpflichtigkeit gegen Empfangnahme einer Quittung und eines für das betreffende Jahr gültigen Steuerzeichens für das ganze Jahr im Voraus auf der Steuercaße zu entrichten. Zugelaufene Hunde müssen innerhalb 8 Tagen entweder zur Ablieferung bei der Steuercaße angemeldet oder versteuert werden.

§ 5. Tritt ein Hund im Laufe des Jahres in die Bedingungen einer anderen Steuerklasse ein bezw. fallen die Voraussetzungen, unter welchen Steuerfreiheit gewährt wird, fort, so ist die Steuer bezw. der Mehrbetrag an Steuer innerhalb einer Frist von 8 Tagen nachzuzahlen. Im entgegengejeten Falle findet dagegen eine Rückzahlung nicht statt. Für im Laufe des Jahres gestorbene, abgestorbene oder ausgeführte Hunde findet eine Rückzahlung der Steuer ebenfalls nicht statt.

§ 6. Jeder Hund muß das gültige Steuerzeichen stets sichtbar an dem durch Polizei-Berordnung der königlichen Regierung vom 4. December 1874 vorgeschriebenen Halsbande tragen.

Alle ungültige Steuerzeichen dürfen nicht getragen werden. Hunde, welche nach Ablauf des Monats Januar ohne gültiges Zeichen angetroffen werden, sind einzufangen.

Engefangene Hunde können innerhalb 8 Tagen, wenn sie ordnungsmäßig versteuert sind, gegen Erlegung einer Gebühr von 3 M, wenn sie nicht ordnungsmäßig versteuert sind, gegen Erlegung einer Gebühr von 10 M

und Befähigung der vorchriftsmäßigen Steuer, sowie der nach § 10 festzusetzenden Strafe, sowie in beiden Fällen gegen Erstattung der Fütterungskosten mit 30 \mathcal{A} für den Tag bei der Steuerkasse wieder eingelöst werden. Erfolgt die Einlösung innerhalb der angegebenen Zeit nicht, so wird der Hund getödtet.

§ 7. Für ein verloren gegangenes Zeichen wird, nachdem die Erlegung der Steuer nachgewiesen worden, auf der Steuerkasse ein neues Zeichen gegen Entrichtung einer Gebühr von 20 \mathcal{A} erteilt.

§ 8. Bei der vom Magistrat angeordneten allgemeinen Aufnahme der Hunde ist jeder Haushaltungsvorstand verpflichtet, die über Anzahl, Größe und Alter, sowie Nummer des Steuerzeichens der Hunde gestellten Fragen nach bestem Wissen zu beantworten.

Im Laufe des Jahres angekaufte, eingeführte oder steuerpflichtig gewordene Hunde sind innerhalb einer Frist von 8 Tagen abseiten des Hundebesizers auf der Steuerkasse zu melden (s. § 4).

Wer für einen Hund die Steuerfreiheit beanprucht, hat für bisher steuerfreie Hunde in der Zeit vom 1. bis 15. Januar jeden Jahres, für neu angekaufte, eingeführte Hunde innerhalb einer Frist von 8 Tagen ein steuerfreies Zeichen auf der Steuerkasse nachzusuchen.

§ 9. Jede Zuwiderhandlung gegen die Bestimmung dieses Regulativs wird mit einer Ordnungstrafe bis 30 \mathcal{M} bezw. im Falle des Unvermögens mit entsprechender Haft bestraft.

Im Falle der Verheimlichung eines steuerpflichtigen Hundes wird außerdem die Steuer auf die Frist von 3 Jahren nachgefordert.

§ 10. Beschwerden gegen die Veranschlagung zur Hundesteuer sind binnen vier Wochen, von Einforderung der Steuer ab gerechnet, beim Magistrat anzubringen, welcher darüber beschließt.

Gegen den Beschluß des Magistrats findet innerhalb 2 Wochen die bei dem Bezirksausschuß in Schleswig anzubringende Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt.

§ 11. Vorstehendes Regulativ tritt (unter Aufhebung des bisherigen Hundesteuer-Regulativs vom 16. October 1879 nebst Nachträgen) am 1. Januar 1895 in Kraft.

Straßen-Polizei-Verordnung für die Stadt Altona
vom 30. März 1895.

I. Begriff der öffentlichen Straße.

§ 1. Unter der Bezeichnung „öffentliche Straße“ sind überall in dieser Polizei-Verordnung auch öffentliche Plätze, Wege, Brücken und Durchgänge, sowie solche im Privat-Eigentum befindliche Straßen, Plätze, Wege, Brücken und Durchgänge begriffen, in welchen thatsächlich ein öffentlicher Verkehr stattfindet.

II. Erhaltung der Sicherheit und Ordnung auf den öffentlichen Straßen.

1. Fuhrwerksverkehr.

§ 2. Anwendung auf alle Arten von Fuhrwerk. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für alle Arten von Wagen und Fuhrwerk, namentlich auch für Bloß- und Ziehwagen, Schlitzen, Kisten, Milchkarren, Joggenante spöttlich: und andere Arten von Karren, Mägen für von Menschen, Zugthieren oder Hunden befördert werden. Für Omnibus, Droschken und Pferde-Eisenbahnen haben sie nur Geltung, soweit sie nicht mit den besonderen Bestimmungen im Widerspruche stehen. Diese besonderen Bestimmungen bleiben in Kraft.

§ 3. Platz des Wagenführers. Jedes durch Zugthiere bewegte Fuhrwerk muß, falls es nicht vom Sattel gefahren wird, so eingerichtet sein, daß der Platz des Führers demselben freie Aussicht nach allen Seiten gestattet. Dieser Platz darf während der Fahrt nicht verlassen werden. Wenn sich ein solcher Sitz vermöge des Umfangs oder der Beschaffenheit der Ladung nicht einrichten läßt, so muß der Führer die Zugthiere auf der linken Seite an der Reine oder am Kopfe führen. Das Stehen von Karren ist nur gestattet, wenn deren Ladung dem Führer die freie Aussicht nach vorne nicht beschränkt; anderenfalls müssen sie gezogen werden. Bei Handwagen und Handschlitzen muß, falls dieselben mit einer Deichsel versehen sind, dieselbe vom Führer in der Hand gehalten werden.

§ 4. Bezeichnung des Fuhrwerks. Sämmtliche zum Fortschaffen von Sachen dienende Wagen und Karren müssen mit Nummern versehen sein, welche den Eigentümern auf dem Polizei-Amte, wo dieselben sich zu diesem Zweck zu melden haben, ausgegeben werden. Ebendasselbe sind auch Veränderungen im Eigenthum der nummerirten Wagen und Karren anzumelden. Die Nummern müssen vorne auf beiden Seiten des Wagens oder der Karre in 7 Centimeter (3 Zoll) Höhe mit gelber Farbe gemalt und deutlich erkennbar sein. Nummern von Blech oder sonstigem Metall mit Schrauben zum Abnehmen dürfen nicht geführt werden. Für diejenigen Wagen und Karren, welche eine von der Polizei-Behörde zu Hamburg oder Wandsbek nach den dort geltenden Gesetzen oder Verordnungen erteilte Bezeichnung führen, genügt dieselbe auch für den hiesigen Verkehr.

§ 5. Beleuchtung des Fuhrwerks. Sämmtliches auf öffentlicher Straße befindliche, mit Pferden bespannte Fuhrwerk muß vom Beginn der Straßen-Beleuchtung bis 3 Uhr Nachts beleuchtet sein, und zwar: 1. Wagen, welche zur Personenbeförderung dienen, durch zwei Laternen, welche an den Seiten, soweit wie möglich nach vorne, anzubringen sind; 2. anderes Fuhrwerk in der Regel mindestens durch eine Laterne, welche möglichst in der Mitte der Vorderseite zu anzubringen ist, daß Pferde und Wagen den entgegenkommenden oder vorschreitenden Fuhrwerken dadurch sichtbar werden.

Wenn wegen der Bauart oder Ladung die Beleuchtung am Fuhrwerk selbst nicht angebracht werden kann, so ist sie an oder auf den Pferden, oder an sonst geeigneter Stelle anzubringen. Die Laternen müssen den etwaigen Anordnungen des Polizei-Amtes entsprechend eingerichtet und angebracht werden und mit hell leuchtendem Licht versehen sein.

§ 6. Befestigung der Streichleitern. Die zum Beladen der Wagen dienenden Leitern sind sicher auf oder an denselben zu befestigen.

§ 7. Verbot des Zusammenkloppelns. Das Zusammenkloppeln mehrerer Fuhrwerke irgend welcher Art und das Anhängen derselben an einander ist nur in den Morgenstunden, und zwar während der Monate April bis October einschließlich nur bis 7, in den übrigen Monaten nur bis 8 Uhr gestattet.

§ 8. Kranke und bissige Zugthiere. Kranke und abgetriebene Thiere dürfen nicht als Zugthiere benützt werden. Alle Hunde, welche zum Fischen benützt werden, und andere Zugthiere, welche bissig sind, müssen mit einem vollständig sichern Maulkorbe versehen sein. Nähere Bestimmungen über die Beschaffenheit der Maulkörbe bleiben dem Polizeiamt vorbehalten.

§ 9. Geschirre. Die Geschirre müssen haltbar und in ordnungsmäßigem Stande sein. Aufhalter von Strickwerk sind unstatthaft. Zwei- und mehrspänniges Fuhrwerk muß mit der Kreuzleine gefahren werden.

§ 10. Nachschleppen von Schwengeln, Ketten u. s. w. Bei einem Fuhrwerk sowohl, als auch bei abgepanntem Zugvieh darf der Führer die Schwengel, Ketten, Streichleitern u. s. w. nicht nachschleppen lassen.

§ 11. Umfang und Gewicht der Ladung. Die Ladung eines Fuhrwerks darf nicht mehr als 2,5 m Breite und, von der Erde gerechnet, 3,5 m Höhe haben und das Gewicht von 6000 Kilogramm nicht überschreiten. Das Polizeiamt kann in einzelnen besonderen Fällen Ausnahmen hiervon gestatten, doch sind die Anträge wegen Beförderung eines größeren als des obigen Gewichtes mindestens 24 Stunden vorher einzubringen. Andererseits hat es die Befugniß, den Verkehr mit Lasten auf bestimmten öffentlichen Straßen selbst innerhalb des obigen Umfangs und Gewichtes zu untersagen und für die Beförderung bestimmte Stunden vorzuschreiben.

§ 12. Verhältniß der Ladung zum Gespann. Die Belastung des Fuhrwerks durch Personen oder Gegenstände darf nicht so schwer sein, daß das Gespann dadurch übermäßig angekrenzt wird.

§ 13. Transport von Ketten, Blechen und ähnlichen Gegenständen. Bleche, Ketten, Metallstangen und ähnliche Gegenstände müssen so verpackt sein, daß sie kein starkes Geräusch verursachen. Auch ist dem Geräusch beim Auf- und Abladen möglichst vorzubeugen.

§ 14. Verpackung und Befestigung der Ladung. Die Ladung muß derartig verpackt und befestigt sein, daß sie weder ganz, noch theilweise herabfallen, herabstehen oder die Zugthiere demnütigen, noch ein Umschlagen des Fuhrwerks verursachen kann. Ebenjowenig darf sie ganz oder theilweise auf der Erde schleifen. Kein Theil der Ladung darf so hinausragen (wie z. B. Stangen und dgl.), daß dadurch Gefahr für Fußgänger, Reiter oder andere Fuhrwerke entsteht. Wenn Kappholz, Bauholz, Kistungen, eiserne Träger u. dgl. so verladen sind, daß diese Gegenstände den Hinterwagen des Fuhrwerks mehr als 3,5 m überragen, so muß am Ende der Ladung eine erwachsene Person zum Schutze des Verkehrs das Fuhrwerk begleiten.

§ 15. Schutz des Trottoirbelags beim Transport schwerer Gegenstände. Werden Kisten, Riten und andere schwere Gegenstände in Straßen beim Auf- und Abladen auf das Trottoir gebracht, so sind dabei zum Schutze des Trottoirbelags stets Streichleitern, Matten oder Säcke anzubringen.

§ 16. Nothwendige Eigenschaften der Führer. Solchen Personen, welche des Fahrens und der Behandlung der Zugthiere unfähig oder wegen Schwächlichkeit nicht im Stande sind, sowie solchen, welche das 16. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, darf die Führung eines mit Zugthieren bespannten Fuhrwerks nicht anvertraut werden. Eltern, Dienstherrschäften und Fuhrwerksbesitzer bezw. deren Angehörige sind strafbar, wenn sie solches Fuhrwerk zu jungen oder unfähigen Führern anvertrauen.

§ 17. Schlaf, Trunkenheit der Führer. Führer, welche während der Fahrt schlafen oder in trunkenem Zustande betroffen werden, sind straffällig.

§ 18. Muthwilliges Verhindern des Vorbeifahrens. Zeichen beim Verändern der Fahrriichtung. Weichenknallen. Wer auf öffentlichen Straßen das Vorbeifahren Anderer muthwillig verhindert, ist nach § 366 Nr. 3 des Strafgesetzbuches strafbar. Die Absicht des Stillhaltens, des Umwendens und des plötzlichen Verlassens der bisher verfolgten Fahrriichtung ist dem Hintermann durch Emporkalten der Peitsche, die Absicht des Vorbeifahrens ist dem Vordermann durch Zurufen, nöthigenfalls durch Knallen mit der Peitsche kund zu geben. Das unnötige Knallen mit der Peitsche und das Schlagen nach fremden Pferden ist untersagt.

§ 19. In der Fahrriichtung befindliche Personen. Lauts und rechtzeitiges Anrufen auf die Annäherung des Fuhrwerks aufmerksam zu machen, bleibt dies ohne Wirkung, so ist anzuhalten.

§ 20. Beaufsichtigung bespannten Fuhrwerks. Bespanntes Fuhrwerk darf auf öffentlicher Straße nicht ohne Aufsicht bleiben. Ausnahmen sind nur insoweit zulässig, als der Führer befußs Auf- oder Abladens von Sachen genöthigt ist, sich zeitweise von seinem Fuhrwerk zu entfernen. In solchem Falle muß jedoch das Fuhrwerk vor dem Grundstück, aus welchem Gegenstände der Beladung abgeholt oder welchem solche zugeführt werden, beziehungsweise falls hier die Dertlichkeit nicht geeignet ist, in unmittelbarer Nähe derselben aufgestellt, das Gespann mit der Kreuzleine kurz an das Fuhrwerk angebunden und abgetränkt werden. Bei zweispännigen Fuhrwerken sind die inneren Stränge loszumachen. Zugthiere, welche schon einmal durdgegangen sind, darf der Führer unter keinen Umständen sich selbst überlassen.

§ 21. Beschränkung des Fuhrwerksverkehrs auf Fahrwege. Verbot desselben auf gesperrten Straßen. Kinderwagen, Fahrräder. Der Fuhrwerksverkehr hat sich ausschließlich auf die dafür bestimmten Fahrwege zu beschränken. Doch auch auf diesen können für gewisse Arten von Fuhrwerk oder gewisse Zeiten weitere Be-

ie zum Beladen der
ten zu befestigen.
as Zusammenkloppeln
hängen derselben an
ährend der Monate
rigen Monaten nur

ne und abgetriebene
Hunde, welche zum
fah sind, müssen mit
abere Bestimmungen
sichtlich vorgehalten,
und in ordnungs-
mäßig sein. Zwei-
gefahren werden.

reiten u. f. w.
m Zugvieh darf der
nachstehen lassen.
Die Ladung eines
der Erde gerechnet,
gramm nicht über-
füllen. Ausnahmen
rung eines größeren
vorher einzufragen.
nges und Gemüthes
nden vorzunehmen.
n. n. Die Befestigung
nicht so schwer sein,

und ähnlichen
rftliche Gegenstände
zuführen. Auch ist
eignen.
r Ladung. Die
ie weder ganz, noch
unruhig, noch ein-
oenig darf sie ganz
er Ladung darf so
Gefahr für Fuß-
Langholz, Bauholz,
das diese Gegen-
5 m überragen, so
Schutze des Verkehrs

im Transport
und andere schwere
s Trottoir gebracht,
reichleitern, Matten
Führer. Solden
Zugtiere unruhig
sowie solchen, welche
die Führung eines
t werden. Eltern,
eheliche und Straßen-
hören anvertrauen.
r Führer, welche
e. betroffen werden,

or beifahrens.
eitigenkallen.
er muthwillig ver-
sbar. Die Aufsicht
klassen der bisher
halten der Weische,
Zurufen, nöthigen-
unmögliche Anhalten
n ist unterjagt.
erjonen. Die in
sind durch lautes
werks aufmerksam

erks, Bespanntes
ist bleiben. Aus-
us Auf- oder Ab-
ens Fuhrwerk zu
r dem Grundstück,
welchem solche zu-
t nicht geeignet ist,
m mit der Fahrg-
ngt werden. Bei
sumachen. Zug-
der Führer unter
hes auf Fahr-
den. Kinder-
ansschließlic auf
auch auf diesen
Zeiten weitere Be-

fränkungen von dem Polizeiamt angeordnet werden. Von der Benutzung durch Fuhrwerk sind unter allen Umständen ausgeschlossen: 1. alle Trottoirs, Promenaden und sonstigen Fußwege, sowie diejenigen Wege, welche ein öffentlicher Anschlag als Reitwege bezeichnet; 2. alle Wege oder Theile von Wegen, welche in üblicher Weise als „geperrri“ bezeichnet werden, worauf zur Nachzeit durch eine vor dem geperrri Wege oder dem geperrri Wege theile aufgesetzte Laterne hingewiesen wird.

Das Kreuzen der Trottoirs, Promenaden und sonstigen Fußwege durch Fuhrwerk ist da, wo gepflasterte Ueberfahrten nach den anstehenden Grundstücken bestehen, gestattet; in anderen Fällen bedarf es dazu einer ausdrücklichen Genehmigung des Polizeiamts. Das Befahren der Trottoirs, Promenaden und sonstigen Fußwege mit Kinderwagen, während sie zum Transport von Kindern benutzt werden, sowie das Befahren derselben mit Fahrschulern, ist gestattet, doch dürfen nie zwei oder mehrere derselben neben einander fahren und müssen alle Verkehrsstörungen sorgfältig vermeiden werden. Mit diesen Beschränkungen kann das Polizeiamt auch andere, von Nöthigen befördernde Fuhrwerke ähnlicher Art dazulassen. Das Befahren der Trottoirs u. f. w. mit Fahradern, Draffinen und ähnlichen Fahrzeugen ist verboten.

§ 22. Rechtsfahren der Fuhrwerke. Alles Fuhrwerk hat während der Fahrt stets die rechte Seite der Fahrbahn zu halten. Sollte dies an einer Stelle durch haltendes oder langsam fahrendes Fuhrwerk oder andere Hindernisse unmöglich sein, so darf der Reiter zwar zeitweise auf die linke Seite fahren, muß aber, nachdem er neben dem Hinderniß vorbeigefahren ist, wieder nach der rechten Seite abbiegen. Soll das Fuhrwerk an der linken Seite anhalten, so darf dorthin nicht früher abgelenkt werden, als der Zweck es durchaus erfordert. Das Einbiegen aus einer Straße in die andere muß nach rechts in kurzer Wendung, nach links in weitem Bogen geschehen.

§ 23. Ausweichen. Das Ausweichen geschieht nach rechts, in der Regel mit halber Spur. Unbeladene Fuhrwerke weichen beladenen, falls der Raum es gestattet, mit ganzer Spur aus.

§ 24. Platzmachen für Aufzüge und besondere Fuhrwerke. Geschlossenen marschirenden Militär-Abtheilungen, Leichenzügen und sonstigen öffentlichen Aufzügen, Postwagen, Fuhrwerken der Feuerweh, sowie Fuhrwerken und Schlaudapparaten, welche die Reinigung und Vesperung der öffentlichen Straßen oder des Spälen der Siele betreffen, ist sowohl von vordahenden und entgegenkommenden, als auch von bespannt stehenden Fuhrwerken überall vollständig Raum zu geben. Gestattet dies die Verhältnisse nicht, so muß so lange gehalten werden, bis jene vorüber sind. Fuhrwerken der Feuerweh gegenüber sind, auf das übliche Glockensignal, auch die vorbezeichneten übrigen Fuhrwerke, Aufzüge u. f. w. in gleicher Art Raum zu geben, beziehungsweise anzuhalten, verpflichtet. Durchfahren der Feuerwehzüge, sowie der vorgedachten Militär-Abtheilungen und Aufzüge oder Militärzügen in denelben ist untersagt.

§ 25. Vorbeifahren und Nebeneinanderfahren. Das Vorbeifahren hat, wenn nicht ein Hinderniß dies unmöglich macht, nach links zu geschehen, und zwar womöglich im Trabe. Jedoch ist jedes Vorbeifahren, durch welches eine Störung des Verkehrs entstehen kann, untersagt; vielmehr hat jedes Fuhrwerk in solchem Falle rechtzeitig anzuhalten und sich hinter dem vor ihm fahrenden Fuhrwerk zu halten. Das Nebeneinanderfahren von zwei oder mehreren Fuhrwerken ist nicht gestattet.

§ 26. Umwenden. Ausfahrt aus Grundstücken. Fuhrwerke, deren Bauart, Einrichtung oder Ladung kein Umkehren auf der Stelle zuläßt, dürfen auf öffentlicher Straße mit Ausnahme der Sadwagen überhaupt nicht, alle übrigen Fuhrwerke nur in den Fällen umwenden, wo andere Fuhrwerke dadurch in der Fahrt nicht stören. Vor der Ausfahrt aus Grundstücken in ein das Publikum benachrichtigendes geeignetes Zeichen zu geben. Das Zurückfahren bei der Ausfahrt aus Grundstücken ist nur gestattet, wenn zur Warnung des Publikums eine Person am Trottoir aufgestellt ist.

§ 27. Halten und Aufstellen von Fuhrwerk. 1. Wer auf öffentlichen Straßen Omnibus, Droschken oder sonstige Verkehrsmittel zu Jedermanns Gebrauch und Dienst, sei es vorübergehend oder dauernd, in Betrieb setzen will, bedarf dazu der polizeilichen Erlaubniß und muß die Bedingungen, unter welchen diese erteilt ist, genau einhalten. 2. Im Uebrigen ist das Halten mit bespannten, zur Personenbeförderung dienenden Fuhrwerk inmitten des Fußweges, auf gepflasterten Ueberfahrten und Durchfahrten, auf den für Fußgänger bestimmten Straßenübergängen, wosin namentlich die schmutzigen Welter die gereinigten Uebergänge zu rechnen sind, und an Straßenkreuzungen verboten. Außerdem steht es dem Polizeiamt zu, mit Rücksicht auf das allgemeine Interesse, auch anderswo das Halten mit solchem Fuhrwerk zu verbieten. Zum Zweck des Haltens muß das Fuhrwerk hant an die Seitengrenze des Fußweges gebracht und in der Art aufgestellt werden, daß Vorber und Hinterräder gleich weit von derselben abstecken. Auch unter Beobachtung dieser Vorschriften ist das Halten unzulässig, sobald an derselben Stelle der Straße auf der anderen Seite des Fußweges bereits ein Fuhrwerk hält, es sei denn, daß der Fußweg breit genug ist, um zwischen den an den Seiten haltenden Fuhrwerken noch Raum für den gleichzeitigen Durchgang eines anderen Fuhrwerks übrig zu lassen. 3. Das Aufstellen von bespannten und unbespannten Fuhrwerken, welche zur Beförderung von Sachen dienen, (Lastfuhrwerken) zum Zwecke des sofortigen Auf- und Abnehmens von Sachen auf öffentlicher Straße ist unter den im § 20 vorgezeichneten Bedingungen und Vorichtsmaßregeln, sowie unter den sub 2 aufgeführten Beschränkungen und Vorschriften für das Aufstellen der Fuhrwerke gestattet; jedoch jedes nach dem Geschäft des Auf- und Abnehmens gleich nach Aufstellung des Fuhrwerks beginnen, mit hinreichenden Arbeitkräften ohne Unterbrechung zu Ende geführt und demnach das Fuhrwerk umgehend entfernt werden. 4. Das Aufstellen beladener Lastfuhrwerke auf öffentlicher Straße ist mit Ausnahme des sub 3, sowie des im § 48 vorgezeichneten Falles nicht gestattet. 5. Das Aufstellen unbespannter

leerer Fuhrwerke auf öffentlicher Straße, sei es, daß sie zur Sachen-, sei es, daß sie zur Personenbeförderung dienen, ist verboten, und kann nur ausnahmsweise vom Polizeiamte erlaubt werden.

§ 28. Halten vor Eisenbahnübergängen. So lange die Eisenbahnübergänge geschlossen sind, müssen die Fuhrwerke bei den aufgestellten Warnungstafeln halten. Das Gleiche gilt, sobald die Wachen an den mit Zugbarrieren versehenen Uebergängen ertönen. Die Ausfaher haben überdies bei Eisenbahnübergängen den Anordnungen der Eisenbahnwärter unbedingt Folge zu leisten. (Bahn-Polizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands vom 30. November 1885, §§ 59, 63, 68.)

§ 29. Ausweichen auf enger Fahrbahn. Auf enger Fahrbahn hat unbeladenes Fuhrwerk, sobald ihm beladenes entgegenkommt, so lange hart an der rechten Seitengrenze des Fußweges zu halten, bis das beladene vorüber ist. Ist überhaupt kein Raum für zwei Fuhrwerke vorhanden, so muß das unbeladene zurückgefahren werden.

§ 30. Fahren in Reihenfolge. Ist beim Anfahren von Fuhrwerken nach dem nünftlichen Ziele eine Reihenfolge angeordnet worden oder von selbst entstanden, so hat jedes neu hinzukommende Fuhrwerk dem letzten in der Reihe sich anzuschließen. Kein Fuhrwerk darf aus der Reihe ausbrechen, vordahende überholen oder sich in die Reihe einbringen.

§ 31. Einfahren der Pferde. Fahrgeschwindigkeit. Wer in Städten übermäßig schnell fährt oder auf öffentlicher Straße mit gemeiner Gefahr Pferde einfährt, wird nach § 366 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs bestraft. Mit keinem Fuhrwerk, ausgenommen die zu Feuerlöschzwecken ausstehenden Fuhrwerke der Feuerweh, darf schneller als im Trabe gefahren werden. Fuhrwerk, welches vermöge seiner Bauart oder Ladung bei schnellerer Bewegung ein starkes Geräusch verursacht, darf überall nicht anders als im Schritt fahren. Auch alles übrige Fuhrwerk muß im Schritt fahren: 1. bei der Ausfahrt aus Grundstücken, welche an die öffentliche Straße grenzen, und bei der Einfahrt in solche; 2. beim Einbiegen aus einer Straße in die andere; 3. überall, wo zur Zeit ein ungewöhnlich starker Verkehr von Wagen, Reitern oder Fußgängern stattfindet. Außerdem ist die Ganganart zu mäßigen: an den belebteren Straßenkreuzungen und in allen abschüssigen, nicht mit Trottoirs versehenen Straßen.

§ 32. Schlitzen. Schlitzen müssen mit festen Drischeln, sowie mit Schellen oder Gloden versehen sein (cf. Strafgesetzbuch § 366 Nr. 4).

2. Reitverkehr.

§ 33. Zäumung. Für Reitsperde ist die Zäumung ohne Gebiß nicht gestattet.

§ 34. Beschränkung des Reitverkehrs. Der Reitverkehr hat sich auf die Fahrgasse und die durch öffentlichen Anschlag als solche bezeichneten Reitwege zu beschränken.

§ 35. Zureiten der Pferde. Ganganart. Wer in Städten übermäßig schnell reitet oder auf öffentlichen Straßen oder Plätzen der Städte mit gemeiner Gefahr Pferde zureitet, wird nach § 366.2 des Strafgesetzbuchs bestraft. Reiter dürfen auf gepflasterten Fußwegen nur im Schritt reiten. Reiter mit Handspeden dürfen überhaupt nur im Schritt reiten.

§ 36. Anwendung von Bestimmungen über den Fuhrwerkverkehr auf den Reitverkehr. Die Bestimmungen der §§ 20, 21, 23, 24, 27, 28 und 30 finden, soweit sie anwendbar sind, auch auf Reiter Anwendung.

3. Viehtransport.

§ 37. Art des Transports. 1. Der Viehtransport muß ohne jeden unnöthigen Aufenthalt vor sich gehen. An der Bestimmungsstelle ist das Vieh von dem Empfänger unverzüglich von der Straße zu schaffen. 2. Räder und Stiere dürfen nur auf Wagen befördert und müssen dabei genügend besetzt werden. 3. Ochsen und Kühe müssen beim Einzeltransport am Halfter geführt und dürfen herdenweise nur in Triften von höchstens 15 Stück getrieben werden. Den Transporteuren müssen die erforderlichen tauglichen Treiber, und zwar beim Transport von 2 bis 15 Stück mindestens 3 Treiber beigegeben werden. Ausgenommen von der Beschränkung der Triften auf 15 Stück ist der auf polizeilich vorgeschriebenen Transportwegen sich bewegende Viehverkehr zwischen den Stallungen der Commissionaire und den Eisenbahn-Abladestellen, dem Markt und den Weiden. 4. Als Treiber dürfen nur erwachsene Personen verwendet werden, welche die nöthige Kraft, Umsicht und Geschicklichkeit besitzen. Die Treiber sind insbesondere verpflichtet, das Betreten der Trottoirs, Fußwege und Promenaden abstellen des Viehes zu verhindern, das Vieh auf der Straße nicht zu verlassen, namentlich bei der Ablieferung einzelner Stücke aus der Trift sich nicht in die Wohnungen und Ställe der Empfänger zu begeben, und ohne Rücksicht darauf, ob sie verschiedene Dienstherren haben, sich erforderlichen Falles gegenseitig Hülfe zu leisten. 5. Durch polizeiliche Anordnungen kann die Beförderung von Vieh im Allgemeinen oder einzelner Arten dinstellen in bestimmten Stabilitäten oder Straßen verboten oder auf bestimmte Arten des Transportes (z. B. der Wagentransport) oder auf bestimmte Transportwege, Tage oder Tagesstunden beschränkt werden. 6. Auch hier gelten die Bestimmungen in den §§ 24 und 28.

§ 38. Verbot der Mißhandlung. Zum Schutz des Viehes gegen Mißhandlung gelten folgende Bestimmungen: 1. Alle zur Beförderung bestimmten Fuhrwerke müssen so geräumig sein, daß die Thiere neben einander stehen oder liegen können, ohne geprügelt oder geschmerzt zu werden, und so hohe Wandungen haben, daß ein Ueberhängen der Köpfe nicht vorkommen kann. Die Thiere sind während des Transportes auf Wagen oder Schuttfarren nicht ohne Noth zu knebeln, sie dürfen nicht auseinander liegen. Das Beladen einer Kammerparnis begründet unter keinen Umständen einen Fall der Noth. Für getriebenes Vieh ist eine feste Unterlage von Strohhalm, Tufsteinen oder fingerdicke Laue mit weicher Unterlage zulässig; jeder Fuß des zu transportirenden Thieres muß von einer besondern Schlinge

umfaßt sein und darf dann erst ein Zusammenbinden der Füße stattfinden. Vieh ganz verschiedener Größe ist durch feste Scheidewände zu trennen. Beim Ein- und Ausladen sind die Thiere zu heben, nicht zu werfen oder zu schleifen. Bei Fahrten von längerer Dauer hat der Beförderer für die nötige Fütterung und Tränkung der Thiere und Reinigung des Straßes Sorge zu tragen. 2. Beim Treiben der Thiere ist jede brutale Behandlung derselben, insbesondere das Treiben mit knütteln und das Stoßen mit den Füßen verboten. Thiere, welche durch Bruch eines Knochens verletzt sind, dürfen nicht weiter getrieben, sondern müssen in anderer Weise fortbefördert werden. 3. Beim Tragen der Thiere ist die Lage mit dem Kopfe unten und den Füßen oben unterlag, ebenso das Tragen in dichten, die Luft abperlenden Säcken. Wegen des Knebelns beim Tragen gelten die Vorschriften sub 1. 4. Geflügel jeder Art darf nur in Käfigen, Körben oder andern luftigen Behältern befördert werden, für deren ausreichende Geräumigkeit die Vorschrift sub 1 gilt. Der Transport in Säcken ist unterlag, ebenso das Zusammenbinden einzelner Thiere, Zusammenbinden der Flügel, sowie das Tragen der Thiere an den Füßen.

§ 39. Das Halten von Hunden und deren Behandlung. 1. Hunde, welche durch Beulen oder Vellen die nächtliche Ruhe der Einwohner stören, dürfen im Stadtbezirk nicht gehalten werden. 2. Alle Hunde müssen zu jeder Zeit, sofern sie nicht in der unmittelbaren Nähe des Hauses, dem sie angehören, sich aufhalten, unter Aufsicht des Eigentümers, Besitzers oder eines Führers verbleiben. Zur Nachtzeit dürfen Hunde ohne solche Aufsicht nicht auf öffentlichen Straßen sich aufhalten. In den öffentlichen Anlagen und Vergnügungsorten, sowie auf den Begräbnisplätzen sind etwa mitgebrachte Hunde an einer Leine so zu führen, daß sie weder das Publicum belästigen noch die Anpflanzungen beschädigen können. 3. Wichtige Hunde, sowie Hunde, welche die Passanten durch Anbellen u. belästigen, dürfen überhaupt nicht auf die Straße gelassen werden, sondern sind an der Kette oder eingeperrt zu halten. Dasselbe gilt von lauffähigen Hündinnen. 4. Wer Hunde auf Menschen hegt, wird nach § 366 Nr. 6 des Strafgesetzbuchs bestraft. Dergleichen macht sich strafbar, wer Hunde auf Thiere hegt oder seinen Hund, welcher Menschen oder Thiere anfaßt oder verfolgt, nicht sofort hiervon abhält. 5. Jeder Hund muß ein Zeichen tragen, welches den Namen und die Wohnung des Besitzers nachweist. Hunde, welche Wagen oder Karren in dauerhafter und deutlicher Weise anbringen, sind ebenfalls strafbar. 6. Bei Hundewagen darf der Führer nicht auf dem Wagen sitzen und hat während der Fahrt die Deichsel befähigt in der Hand zu halten. Ist er bei mehrgewichtigem Hunde-Fuhrwerk hierzu außer Stande, so muß er die Deichsel an der Leine halten. 7. Hundewagen dürfen zur Beförderung von erwachsenen Menschen nicht dienen. 8. Ausnahmsweise ist Krüppeln das Aufsitzen auf ihrem Hunde-Fuhrwerk gestattet, sofern sie mit einer desfalligen schriftlichen Erlaubnis der Polizeibehörde ihres Wohnortes versehen sind, und die dabei festgesetzten Bedingungen von ihnen eingehalten werden. 9. Hunde dürfen bei zweirädrigen Karren nicht in Gabeldeichseln gespannt werden. 10. Die Führer von Hunde-Fuhrwerken sind verpflichtet, vom 1. October bis Ende März Unterlagen bei sich zu führen und dieselben ihren Hunden beim Anhalten zu unterbreiten. 11. Ueber den Maulkorbzwang siehe § 8 dieser Verordnung.

§ 40. Beschädigung öffentlicher Anlagen u. Wer Gegenstände, welche zum öffentlichen Nutzen oder zur Verschönerung öffentlicher Wege, Plätze oder Anlagen dienen, vorsätzlich oder rechtswidrig beschädigt oder zerstört, wird nach § 304 des Strafgesetzbuchs bestraft. Ebenfalls ist strafbar, wer solche Gegenstände aus Fahrlässigkeit beschädigt oder zerstört und wer solche Gegenstände eigenmächtig verändert, beschmutzt oder beidrückt. Es ist insbesondere verboten, an Laternensäulen oder öffentlichen Gittern zu klettern, sowie die in den öffentlichen Promenaden und in den auf öffentlichen Straßen und Plätzen befindlichen Baum- und Gartenanlagen, Rasenplätze, Blumenbeete und Gehäuze zu betreten, Zweige, Blumen, Samen oder Früchte abzubrechen, auf Bäume zu klettern, Vogelnester auszunehmen oder zu zerstören, Wege, Beete, Rasenplätze und Bänke zu verunreinigen oder auf den Bänken zu liegen.

§ 41. Anbringen von Placaten. Das Anbringen von Zetteln und Privat-Bekanntmachungen an öffentliche Gebäude ist unterlag. An Privatgebäude dürfen ohne besondere Erlaubnis der Eigentümer gleichfalls Zettel und Bekanntmachungen nicht angebracht werden.

§ 42. Aufstellen verkehrshindernder Gegenstände. Gegenstände, durch welche der freie Verkehr gehindert wird, auf öffentlicher Straße aufzustellen, hinzulegen oder liegen zu lassen, ist unterlag (§ 366 Nr. 9 des Strafgesetzbuchs).

§ 43. Gefährliches Aufstellen u. von Sägen. Stehenlassen und Führen von Thieren. Wer nach einer öffentlichen Straße oder nach Orten hinaus, wo Menschen zu verkehren pflegen, Sägen, durch deren Umfäßen oder Herabfallen Jemand beschädigt werden kann, ohne gehörige Befestigung aufstellt oder aufhängt, oder Sägen auf eine Weise auslegt oder auswirft, daß dadurch Jemand beschädigt oder verunreinigt werden kann, und wer Thiere auf öffentlicher Straße oder an anderen Orten, wo sie durch Ausreizen, Schlagen oder auf andere Weise Schaden anrichten können, mit Vernachlässigung der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen stehen läßt oder führt, macht sich strafbar (§ 366 Nr. 5 und 8 des Strafgesetzbuchs). Pferde dürfen auf öffentlicher Straße nur im Schritt geführt werden, sofern sie nicht an einem Halfter oder einem kurzen Zügel angefaßt werden.

§ 44. Unbedeckte Brunnen, Keller u. Dergleichen macht sich strafbar, wer auf öffentlichen Straßen, auf Höfen, in Häusern und überhaupt an Orten, an welchen Menschen verkehren, Brunnen, Keller, Gruben, Öffnungen oder Abgänge dergestalt unbedeckt oder unterwahrt läßt, daß daraus Gefahr für Andere entstehen kann (§ 367 Nr. 12 des Strafgesetzbuchs).

§ 45. Benutzung der öffentlichen Straße zum Lagern von Materialien u. Wer zum Lagern von Materialien, Aufstellen von Gerüsten oder zu anderen Einrichtungen die öffentliche Straße oder Theile derselben vorübergehend benutzen und der allgemeinen Benutzung zeitweise entziehen will, bedarf dazu der polizeilichen Erlaubnis, vorbehaltlich der Bestimmungen im § 55 der Bau-Ordnung für die Stadt Altona vom 15. November 1892.*) Bei den fraglichen Einrichtungen sind Verunreinigungen thunlichst zu vermeiden, und event. solche Verunreinigungen möglichst schnell zu beseitigen. Während der Benutzung muß das Publicum entweder durch Schutzwehren, Einfriedigungen oder dergleichen an dem Betreten des betreffenden Theils der Straße verhindert oder durch Warnungszeichen davor gemahnt werden, auch ist während der Dunkelheit durch ausreichende Beleuchtung für die Sicherheit des Publicums Sorge zu tragen. Die Beschaffung der genannten Schutzvorrichtungen liegt Demjenigen ob, welcher die betreffenden Arbeiten ausführt, und Demjenigen, welcher dieselben auszuführen übernommen hat.

§ 46. Herabwerfen von Schnee und Eis von den Dächern. Das Herabwerfen von Schnee und Eis von den Dächern auf die öffentliche Straße muß Morgens vor 8^{1/2} Uhr besorgt werden. Wer solches veranlaßt, hat dafür Sorge zu tragen, daß sich Jemand auf der Straße befindet, welcher das Publicum in gehöriger Weise warnt. Im Uebrigen darf von den Privatgrundstücken Schnee und Eis nicht auf die Straße gebracht werden.

§ 47. Verbot des Exercirens von Holz auf öffentlicher Straße. Das Sägen und Bereiten von Bau- und Kuchholz, sowie das Zerlegen von Köpfen und Einbrennen auf öffentlicher Straße ist unterlag. Das Zerhacken von Brennholz ist unterlag, kann jedoch unter Umständen von dem Polizeiamt gestattet werden.

§ 48. Gewerbebetrieb auf öffentlicher Straße. Das Aufstellen von Buden, Tischen, Bänken, Säulen, Wagen, Karren u. i. w. zum Zweck des Gewerbebetriebes, das Aufstellen und Lagern von Waaren zum Verkauf, sowie die Vornahme gewerblicher Arbeiten auf öffentlicher Straße ist nur mit Genehmigung des Polizeiamts gestattet. Durch lärmenden Gewerbebetrieb auf öffentlicher Straße, überhaupt unter freiem Himmel oder in offenen Schuppen und Werkstätten oder bei unverhüllten Thüren und Fenstern die Nachtruhe der Einwohner zu stören, ist unterlag.

§ 49. Unfug auf öffentlicher Straße. Wer Steine oder andere harte Körper oder Unrath auf Menschen, Pferde oder andere Zug- oder Laithiere, gegen fremde Häuser, Gebäude oder Einfriedigungen oder in Gärten oder eingeschlossene Räume wirft, wird nach § 366 Nr. 7 des Strafgesetzbuchs bestraft. Verboten ist insbesondere auch alles Lärmen, Pfeifen, Weischnallen (soweit es nicht beim Fuhrwerkverkehr notwendig ist), das Werfen mit Steinen, Schneebällen und dergl., das Schreien mit Armbrüsten, Glasröhren und dergleichen sonstigen Instrumenten, die Benutzung von Schleudern jeglicher Art, das Erhängen von Papierbändern, Abbrennen von Feuerwerken, bengalischen Fackeln u. p. (soweit hierzu nicht polizeiliche Erlaubnis erteilt ist), die Einrichtung und Benutzung sogenannter Glühfäden auf öffentlichen Straßen, sowie das Aufspießen auf Fuhrwerk, welche sich in der Fahrt befinden. Auch ist Kindern im noch schulpflichtigen Alter das Tabakrauchen auf der Straße unterlag.

§ 50. Musikaufführungen. Musikaufführungen und Gesangsvorträge auf öffentlicher Straße dürfen nur mit polizeilicher Genehmigung stattfinden.

§ 51. Handlungen, welche Thiere schädlich zu machen geeignet sind. Alle Handlungen, welche, sei es durch mit ihnen verbundene übermäßiges Geräusch, sei es in anderer Weise, wie das Fortschaffen unverschüllter Spiegel, geeignet sind, Thiere schädlich zu machen, sind auf öffentlicher Straße verboten.

§ 52. Verbrennen von Gegenständen. Das Verbrennen von Gegenständen, das Kochen von Theer und anderen brennbaren Substanzen und ähnliche feuergefährliche Handlungen sind auf öffentlicher Straße unterlag. Das Asphaltpflegen ist nur mit polizeilicher Genehmigung gestattet.

§ 53. Aufstellen und Aushängen von Gegenständen in öffentlichen Lufttraum. Das Aushängen, Ausstellen und sonstige Anbringen von Verkaufsschildern und anderen Gegenständen an Gebäuden, Thüren, Fenstern, Umzäunungen u. i. w. in den öffentlichen Lufttraum hinein bedarf der Genehmigung der Polizeibehörde. Es ist jedoch ohne eine besondere Genehmigung gestattet: a) das Anbringen von Aushängeschildern und sonstigen Aushängeschildern (mit Ausnahme von Fleischhaken für Schlächter, Wildhändler u. i. w.), sofern dieselben in allen ihren Theilen nicht niedriger als 2,30 m über dem Trottoir oder Straßenspaster sich befinden, und nicht mehr als 1 m in den öffentlichen Lufttraum hinausragen; durch dieselben darf auch die Beleuchtung des Trottoirs in keiner Weise gehindert werden; b) in geringerer Höhe über dem Trottoir das Anbringen: 1. von Schaufenstern (für Photographien u. i. w.), wenn sie nicht mehr als 0,15 m in den öffentlichen Lufttraum vorstehen; 2. von Schildern, welche nicht auf den Mauern liegen, und deren etwaige Ausbuchtungen nicht weiter als 0,15 m vorstehen; c) das Anbringen von Markisen, wenn sie an keiner Stelle niedriger als 2,30 m über dem Trottoir oder Straßenspaster herunterhängen; d) wo das Trottoir mehr als 1 m breit ist, das Anbringen von Schutzvorrichtungen gegen die seitwärts einfallenden Sonnenstrahlen, jedoch mit der Maßgabe, daß solche Vorrichtungen 1) oben und unten befestigt sein müssen, 2) nicht weiter als 0,40 m in den öffentlichen Lufttraum hinausragen und 3) nur in den Tagesstunden, in welchen sie zur Abwehr der Sonnenstrahlen dienlich sind, angebracht sein dürfen. Die vorstehend unter a, b und c aufgeführten Anlagen sollen mindestens 60 cm hinter die Trottoirante zu rücktreten. Die den Bestimmungen dieses

*) § 55 der Bau-Ordnung. Arbeiten auf öffentlichen Straßen und Plätzen, z. B. Aufbrechen des Straßenspalters, Aufgraben des Grundes behufs Abdrückungen, Aufstellen von Baumplanen und Gerüsten, Einlegung von Baumaterialien, dürfen nur nach eingeholter schriftlicher, im Einvernehmen mit dem Stadt-Bauamt zu erteilender polizeilicher Erlaubnis und in Gemäßheit der Bedingungen des Erlaubnisbescheides vorgenommen werden.

m Lagern von
auffüllen von Ge-
oder Theile der-
zeitweil ent-
corbehaltlich der
abt Altona vom
gen sind Ber-
Berunreinigungen
s das Publikum
leiden an dem
durch Warnungs-
Dunkelheit durch
Sorge zu tragen
Denjenigen ob,
welcher dieselben

den Dächern.
uj die öffentliche
solches veranlaßt,
: befindet, welcher
n darf von den
gebracht werden.
öffenlicher
z, sowie das Zer-
unterlag. Das
stünden von dem

e. Das Auffstellen
i. w. zum Zweck
zum Verkauf,
traße ist nur mit
erwerbbedient auf
offenen Schuppen
rn die Nachstraße

er Steine oder
der andere Zug-
schließungen oder
386 Nr. 7 des
alles Kämen,
sehr notwendig
s Schienen mit
meuten, die Pe-
Papierdrachen,
reit hierzu nicht
auf logenanmer
auf Fuhrwerke,
ch schulpflichtigen

und Befangbor-
r Genehmigung

u machen ge-
men verbundenen
Fortschaffen un-
sind auf öffent-

Verbrennen von
aren Substanzen
er Straße unter-
nigung gestattet.
en Händen im
und sonstige An-
säuben, Füllen,
n hinein bedarf
ne besondere Ge-
und sonstigen
ter, Wildhändler
riger als 2,30 m
st mehr als 1 m
ortf auch die Be-
o) in geringerer
ten (für Photo-
tischen Luftstrom
egen, und deren
30 m über dem
ortf mehr als
ie feinsten ein-
s 0,40 m in den
den, in welchen
st sein dürfen.
den mindestens
nungen dieses

und Flächen, z. B.
Legungsm., Aufstellen
sen nur nach ein-
ständer vollzogen
genommen werden.

Paragrafen zu wiederholenden bestehenden Anlagen sind innerhalb dreier Monate nach dem Inkrafttreten dieser Polizeiverordnung zu befeitigen, bezw. vorchriftsmäßig zu verändern.

§ 54. Reparaturarbeiten an Gebäuden. Bei der Vornahme von Reparaturarbeiten an Gebäuden, durch welche die Passanten gefährdet oder veranlaßt werden können, sind auf beiden Seiten der gefährdeten Straße auf dem Trottoir geeignete Warnungszeichen aufzustellen. Der Grundeigentümer und der Uebernehmer der Arbeit sind beide hierfür verantwortlich.

§ 55. Gefahrdrohende Gesimstheile u. Sobald irgendwelche Anzeichen für die Gefahr eines Absturzes von Gesims- oder Dachtheilen pp. bemerkt werden, hat der Grundeigentümer sofort die betreffende Trottoir-straße absperrn zu lassen und gleichzeitig bei dem Polizeiamt Anzeige zu machen. Falls der Grundeigentümer nicht selbst in dem Hause wohnt, ist einer der Bewohner desselben von ihm mit entsprechender Anweisung zu versehen, welcher die Verantwortlichkeit zu übernehmen hat.

§ 56. Fensterwäschen. Das Waschen der an der Straße belegenen Parterre- und Stagenfenster, während dieselben hängen, ist verboten.

§ 57. Maßregeln bei Winterglätte. Bei einsetzender Winterglätte müssen die Trottoirs und Fußwege bis 8 1/2 Uhr Morgens, wie auch wiederholt im Laufe des Tages, so oft solches der Glätte wegen erforderlich, mit Sand, Asche oder anderem geeigneten Material dergestalt bestreut werden, daß sie ohne Verhinderung und Gefahr begangen werden können. Die Benutzung von Seeholz, Viehjaß oder Kackjaß zu diesem Zweck ist jedoch verboten. Die Verpflichtung zum Streuen liegt den Bewohnern bezw. Inhabern der an der Straße im Erdgeschosse belegenen Wohnungen, Läden, sonstigen Geschäftslocalitäten und Hof-, Garten- oder Lagerplätze für die ihren Localitäten pp. entsprechenden Strecken der Grundstücksfronten einschließlich der Eingänge, und soweit dadurch ein bestimmter anderer Verpflichteter nicht gegeben ist, dem Grundeigentümer bezw. dem Nutzer ob.

§ 58. Tragen von Gegenständen auf den Trottoirs u. Auf den Trottoirs, sowie auf den öffentlichen Fußpromenaden dürfen keine Pöden, Äsche, Eimer, Mulden und sonstige einem bequemen Verkehr hinderliche, lästige, beim Anstreifen abfärbende oder schmutzige Gegenstände getragen werden; namentlich ist auch das Tragen von Eischen dablei unterlag. Personen, welche dergleichen Gegenstände befördern, haben sich auf dem Fußwege zu halten. Das wackerliche Tragen von Eischen oder Schirmen ist unterlag.

§ 59. Annehmen von Personen auf den Trottoirs. Das Sammeln, Annehmen und Marschieren geschlossener Abtheilungen,züge u. c. ist auf den Trottoirs und Fußwegen unterlag.

§ 60. Stehenbleiben. Das Stehenbleiben von Personen auf den Trottoirs und Fußwegen kann von den Beamten der Polizei unterlag werden, wenn es dem Verkehr hinderlich ist. Im Uebrigen hat Derjenige, welcher auf den Trottoirs und Fußgängen still steht, den Vorkühergehenden soweit Platz zu machen, daß sie ungehindert passieren können.

§ 61. Rechtsgehen. Das Ausweichen von Fußgängern auf den Trottoirs und Fußwegen hat, soweit die Breite derselben es gestattet, nach rechts zu geschehen.

§ 62. Nichtbenutzung der Trottoirs durch Personen mit schmutziger Kleidung. Von Personen, deren Kleidung beim Anstreifen abfärbt oder abgumst, dürfen die Trottoirs und Fußwege nicht benutzt werden.

§ 63. Unterhaltung der Gräben u. Beschneiden der Hecken und Bäume. Jeder Eigentümer bezw. Auspächter eines Grundstücks ist verpflichtet, die zu demselben gehörigen Gräben, Rinnsteine und Siele in gehörigem Stande zu erhalten und die dazu gehörigen Hecken und Bäume so zu beschneiden, daß sie dem Verkehr auf der öffentlichen Straße nicht hinderlich sind.

§ 64. Ueberrachten auf öffentlicher Straße und in fremden Grundstücken. Wer auf der öffentlichen Straße oder wer unbefugt in fremden Gebäuden wie überall auf fremden Grundstücken übernachtet, ist strafbar.

III. Erhaltung der Reinlichkeit auf den öffentlichen Straßen.

§ 65. Verunreinigung. Auswerfen und Ausgießen von Unrath. Ableiten von Flüssigkeiten. Jede Verunreinigung der öffentlichen Straße ist strafbar. Derjenige, durch welchen die Verunreinigung verschuldet ist, hat, abgesehen von der verwirkten Strafe, auch für die Wiederherstellung der Reinlichkeit durch Wegräumung des Schmutzes pp. unverzüglich Sorge zu tragen. Als Verunreinigung gilt insbesondere das Auswerfen und Ausgießen von Unreinlichkeiten jeglicher Art, von Schutt, Papier, Abfällen, menschlichen oder thierischen Ausswurfstoffen, das Ausgießen und Ableiten von Blut, Jauche und überfließenden Flüssigkeiten jeder Art, sowohl auf die Straße selbst, als auch in die Sielöffnungen, Gräben, Rinnsteine und öffentlichen Wasserläufe. In denjenigen Straßen, welche mit öffentlichen Sielen versehen sind, dürfen keinerlei Flüssigkeiten auf die Straße ausgegossen oder abgelassen werden. Diese Vorschrift leidet nur insoweit eine Ausnahme, als zur Reinigung des Trottoirs — jedoch nicht bei Frostwetter — reines Wasser verwendet werden darf, welches dann aber unverzüglich aus dem Rinnstein in die nächste Sielöffnung gefegt werden muß. In den noch nicht mit Sielen versehenen Straßen dürfen Flüssigkeiten niemals auf die Fahrstraße, sondern nur in die Rinnsteine gegossen oder abgelaßt werden; bei Frostwetter ist aber auch dieses auf die Abwässer des häuslichen Betriebes zu beschränken.

§ 66. Transport flüssiger oder leicht verstreubarer Gegenstände. Wagen und andere Transportmittel, welche zum Fortschaffen flüssiger und leicht verstreubarer Gegenstände dienen, müssen so eingerichtet und bezw. beladen sein, daß von der Ladung nichts auf die Straße fließen oder fallen kann.

§ 67. Transport von Dünger, überfließenden und ekel-erregenden Gegenständen. Der Transport von Dünger, Jauche,

überfließenden Flüssigkeiten und sonstigen Gegenständen, welche einen üblen Geruch verbreiten, über die öffentliche Straße darf nur zur Nothzeit und in den Monaten December und Januar bis 9 Uhr Morgens, in den Monaten Februar, März, October und November bis 8 Uhr Morgens, in den Monaten April bis September incl. bis 7 Uhr Morgens geschehen. Die dazu dienenden Transportmittel müssen außen rein, dicht geschlossen und bedeckt sein. Auf das Fortschaffen von Pferdejauch, sobald derselbe nicht mit anderem Düng vermischt ist, findet die vorstehende Zeitbeschränkung keine Anwendung. Ebenfalls können von dem Polizeiamt bei der hiesigen Straßenabfuhr Ausnahmen zugelassen werden. Gegenstände, welche einen ekelerregenden Anblick darbieten, als: Eingeweide, Blut, nicht getrocknete Felle pp., sind auf der Straße in dichten und bedeckten Behältern bezw. mit Verjennungs- oder dergl. zugedeckt zu transportieren.

§ 68. Transport von Milch und Fleisch. Die Eimer, in welchen Milch auf der Straße transportirt wird, müssen mit Deckeln versehen sein, welche dort nur beim Verkauf der Milch geöffnet werden dürfen. Geschlachtetes Vieh und Theile davon, besonders auch einzelne Fleischstücke müssen, wenn sie auf der Straße oder an Stellen, welche von der Straße aus überfließen werden können, transportirt werden, derart rings umschlossen und bedeckt sein, daß sie dem Anblick völlig entzogen sind. Küder und andere Toden, welche zu diesem Zweck verwendet werden, müssen durchaus sauber sein.

§ 69. Verbleib des auf Privatgrundstücken sich an-sammelnden Unraths u. i. w. l. In den Straßen, in welchen öffentliche Siele sich befinden, sind menschlische Excremente, sowie Flüssigkeiten aller Art von den mit Sielanläufen versehenen Grundstücken in die Siele abzuleiten. Gemäß § 241 Absatz 2 der Bauordnung für die Stadt Altona vom 15. November 1892 müssen die in den mit öffentlichen Sielen versehenen Straßen belegenen Grundstücke als solchen Straßen, welche künftig mit öffentlichen Sielen versehen werden; hier ist der Anschluß der bebauten Grundstücke sofort nach Fertigstellung des Sieles herzustellen. 2. Auf denjenigen Grundstücken, welche mit einem Anschluß an ein öffentliches Siele nicht versehen sind, darf: a. die Aufbewahrung der menschlichen Ausswurfstoffe bis zur Abfuhr nur geschehen in masselbedeckten, zum Transport mit Handgriffen versehenen Eimern, welche auf desfallige Anordnung des Polizeiamts beschränkt werden müssen, oder in Stühlen, die nach dem Müller-Schür-System oder nach anderen von dem Polizeiamt als zulässig anerkannten Systemen eingerichtet sind; b. flüssiger thierischer Dünger, Abfälle von Schlachtereien, Blut, Jauche, überhaupt schmutzige überfließende Flüssigkeiten aller Art sind in Gruben aufzunehmen, welche nach den begünstigten Vorschriften des § 37 der Bauordnung für die Stadt Altona vom 15. November 1892 angelegt sein müssen und für deren Entleerung die nachstehenden Vorschriften gelten:

1) Zum Zwecke der Entleerung der Behälter dürfen dieselben mit Pumpen (am besten metallenen) versehen werden, an deren Mundstücken die diese Schläuche befestigt sind, welche bis in die, die Wasse aufnehmenden, dicht geschlossenen Gefäße reichen. 2) Die Entleerung der Behälter darf, falls keine vorherige Desinfection stattgefunden hat, nur in der Zeit von 12 Uhr Nachts bis 4 Uhr Morgens geschehen. Sollen die Behälter von festeren Stoffen entleert werden, welche nicht durch Pumpen entfernt werden können, so ist die Wasse vorher durch Chloralkali, Eisenvitriol, Carbolsäure oder andere anerkannte Mittel zu desinficiren. Die Behälter dürfen nie mehr als bis zu 0,4 m unter den Deckeln angefüllt werden. Nach erfolgter Entleerung der Gruben u. i. w. sind dieselben mit Chloralkali oder Carbolsäure zu desinficiren, und etwa verschüttete Massen des Grubeninhalts sorgfältig zu befeitigen. 3. Die Aufbewahrung von festem thierischen Dünger hat ebenfalls in Gruben der vorbeschriebenen Art zu geschehen, bei deren Entleerung die vorstehend unter 2. b. 2. Absatz 2 aufgeführten Vorschriften zu beobachten sind. Für trockenen Pferdejauch kann jedoch auf desfalligen Antrag von dem Polizeiamt auch eine anderweitige Aufbewahrung zugelassen werden. 4. Küchenschutt, Aechtrich, Asche und sonstiger gewöhnlicher Hausabfall, sowie der Inhalt der unter 2. a. genannten Abtritts-Eimer und Stühle sind lediglich durch Benutzung der Gassenkammerwagen fortzuschaffen, welche an den von dem Polizeiamt zu bestimmenden und bekannt zu machenden Tagen und Tag-zeiten die Straßen durchfahren. Der sämmtliche fortzuschaffende Unrath muß in tragbaren, dichten — Feuerungsreste und Asche in metallenen, mit Deckeln versehenen — Behältern, welche von einem Mann getragen werden können, nicht überfüllt sein dürfen und, sofern sie Ausswurfstoffe enthalten, mit Deckeln oder in anderer Weise zugedeckt sein müssen, an den Abholungstagen des Morgens vor Antritt der Kammernwagen, jedoch erst nach 4 Uhr Morgens, vor die Hausthüren und bezw. die Eingänge der Wohnhöfe gefegt werden, und zwar derart, daß der Verkehr nicht oder doch möglichst wenig beeinträchtigt wird. Die Behälter müssen innerhalb einer Viertelstunde nach der Entleerung in den Wagen von der Straße wieder entfernt werden. Feuerungsreste und Asche sind auch zwischen den Abholungen in den oben vorgeschriebenen metallenen Behältern aufzubewahren.

§ 70. Fortschaffen von Schnee und Eis. Die nach Maßgabe des § 57 zum Bestreuen der Trottoirs und Fußwege Verpflichteten haben auf den betreffenden Strecken die Trottoirs und Fußwege bis 8 1/2 Uhr Morgens gehörig von Schnee und Eis zu reinigen und diese Reinigung nach Bedürfnis im Laufe des Tages zu wiederholen, sowie für den ungehinderten Abfluß des Schneewassers in den Rinnstein Sorge zu tragen und zu dem

*) § 37 der Bau-Ordnung. Behälter für Asche, Müll und sonstige todtene Abfälle sind feuerfest herzustellen und ebenso zu überdecken. Abort-, Jauchen- und sonstige Sammelgruben für Flüssigkeiten müssen im Boden und in den Wänden unbedeckbar sein. Wo eine geschlossene Bedeckung statthindet, kann die Wappolgebäude auch für Dunghöfen diese Anforderung stellen. Behälter für überfließende Stoffe sollen gemaßdast abgelaufen sein. Im Uebrigen sind sowohl für Aborte (§ 38) wie für Müllbehälter u. i. w. die Bestimmungen der Straßenpolizeiverordnung maßgebend.

Ende bei eintretendem Thaumetter die Gassen sofort zu öffnen und dieselben während des Thaumeters beständig offen zu halten. Von den Grand-Fußwegen ist nur der lose, nicht auch der festgetretene Schnee fortzuschaffen.

§ 71. Reinigung der Höfe und Wohnhöfe. Die Eigentümer solcher Grundstücke, auf welchen sich Höfe, Wohnhöfe und Terrassen befinden, haben diese in reinlichem Zustande zu erhalten und den ausgelehrten Unrath fortzuschaffen zu lassen.

§ 72. Reinigung von Straßen, Wegen, Gewässern pp. durch Private. Die Straßen, Wege und Plätze, sowie die Gräben, Gruben, Teiche und Bäche müssen, sofern ein zur Unterhaltung Verpflichteter vorhanden ist, von demselben in reinem Zustande erhalten und deshalb jederzeit auf polizeiliche Anordnung aufgeräumt und gereinigt werden.

§ 73. Aushängen und Ausklopfen von Betten zc. Wie auf der öffentlichen Straße, ist auch in Gärten, Höfen und sonstigen Plätzen, an Thürten, Fenstern, Balconen und Einfriedigungen, welche straßenwärts liegen, das Aushängen von Wäsche und das Auslegen, Klopfen und Ausstäuben von Teppichen, Betten und dgl. Gegenständen verboten.

§ 74. Stauberregende Ladungen. Ungelöschter Kalk Ladungen, welche in Folge Lustiges oder der Bewegung des Fuhrwerks Staub in belästigender Weise entwickeln, müssen dicht verdeckt sein. Nach Lösung der Ladung muß solches Fuhrwerk sofort gereinigt oder die feinerste Staubenentziehung durch reichliches Begießen mit Wasser unmöglich gemacht werden.

§ 75. Waschen von Wagen zc. und Pugen von Pferden. Das Waschen von Wagen und Gefäßen, das Pugen von Pferden und ähnlichen Handlungen auf öffentlicher Straße sind, auch abgesehen von der Bestimmung des § 27 Nr. 5, nur mit besonderer polizeilicher Genehmigung gestattet.

IV. Polizeiliche Anordnungen.

§ 76. Anordnungen des Polizeiamts. Polizeiliche Anordnungen localer oder vorübergehender Natur, welche durch Bekanntmachungen, Placate oder Warnungstafeln zur Kenntniß des Publicums gebracht werden, als: Anordnungen bezüglich der Wagen und Fußgängerbewegung bei Volksfesten, bei Paraden, Feierlichkeiten, feierlichen Beleuchtungen und dgl., ferner: Verbote oder beschränkenden Bestimmungen bezüglich des Fahrens, Reitens, Nichtreitens oder des Fußverkehrs, Verbote des Betretens von Baustellen oder sonst Gefahr darbietenden oder aus anderen Gründen zeitweilig dem Verkehr zu entziehenden Orten, des Verunreinigens von Orten oder des Ridelagens von Schutt und dgl. auf denselben, hat Jedermann Folge zu leisten.

§ 77. Eingreifen der Polizeibeamten. Ebenfalls ist den zur Erhaltung der Sicherheit, Ordnung, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf öffentlicher Straße ergehenden Anordnungen der polizeilichen Aufsichtsbeamten vorbehaltlich späterer Beschränkung von Jedermann unbedingt Folge zu leisten.

V. Strafbestimmungen.

§ 78. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, soweit sie nicht gesetzlich mit höheren Strafen bedroht sind, mit Geldbuße bis zu 30 Mark oder mit entwerper der Haft bestraft. Außerdem hat Derjenige, welcher es unterläßt, die nach dieser Verordnung ihm obliegenden Leistungen zu erfüllen, zu gewärtigen, daß das Veräumnis ihm obliegenden Leistungen zur Ausführung gebracht wird und die Kosten im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

VI. Aufhebung älterer Bestimmungen.

§ 79. Diese Straßenpolizeiverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Alle mit dieser Straßenpolizeiverordnung im Widerspruch stehenden Bestimmungen verlieren ihre Geltung. Insbesondere werden aufgehoben: die Straßenpolizeiverordnung für die Stadt Altona vom 25. September 1888 und der Nachtrag dazu vom 5. Juli 1889; die Polizeiverordnung betreffend Erhaltung der Sicherheit, Ordnung und Reinlichkeit auf den öffentlichen Straßen der Stadt Ottenen vom 11. Mai 1887; die Polizeiverordnung betreffend Verbleib des Unraths auf Privatgrundstücken, Abfuhrwesen s. w. d. a. in der Stadt Ottenen vom 27. Juni 1887 und der Nachtrag dazu vom 15. Mai 1888.

Altona, den 30. März 1895. Das Polizei-Amt.

Inhaltsverzeichnis vorstehender Straßenpolizeiverordnung.

I. Begriff der öffentlichen Straße ... § 1
II. Erhaltung der Sicherheit auf den öffentlichen Straßen.
1. Fuhrwerksverkehr.
Anwendung auf alle Arten von Fuhrwerk ... 2
Platz des Wagenführers ... 3
Bezeichnung des Fuhrwerks ... 4
Beleuchtung des Fuhrwerks ... 5
Besichtigung des Streifenleitens ... 6
Verbot des Zusammenkoppelns ... 7
Kranke und bittige Zugthiere ... 8
Geschirre ... 9
Nachschleppen von Schwengeln, Ketten zc. ... 10
Umfang und Gewicht der Ladung ... 11
Verhältnis der Ladung zum Gespann ... 12
Transport von Ketten, Viechen zc. ... 13
Verpackung und Befestigung der Ladung ... 14
Schutz des Trottoirbelags beim Transport schwerer Gegenstände ... 15
Nothwendige Eigenschaften der Führer ... 16
Schlaf und Trunkenheit der Führer ... 17
Wuthwilliges Behindern des Vorbeifahrens. Zeichen beim Verändern der Fahrtrichtung. Weisheitsknallen ... 18
In der Fahrtrichtung befindliche Personen ... 19

Beaufsichtigung bespannten Fuhrwerks ... § 20
Beschränkung des Fuhrwerksverkehrs auf Fahrgasse. Verbot derselben auf gesperrten Straßen. Kinderwagen. Fahrräder ... 21
Rechtsfahren der Fuhrwerke ... 22
Ausweichen ... 23
Wahrmachen für Aufzüge und besondere Fuhrwerke ... 24
Vorbeifahren und Nebeneinanderfahren ... 25
Umwenden. Ausfahrt aus Grundstücken ... 26
Halten und Aufstellen von Fuhrwerk ... 27
Halten vor Eisenbahnübergängen ... 28
Ausweichen auf enger Fahrbahn ... 29
Fahren in Reihenfolge ... 30
Einfahren der Pferde. Fahrgewindigkeit ... 31
Schritten ... 32

2. Reitverkehr.

Führung ... 33
Beschränkung des Reitverkehrs ... 34
Zureiten der Pferde. Gangart ... 35
Anwendung von Bestimmungen für den Fuhrwerksverkehr auf den Reitverkehr ... 36

3. Viehtransport.

Art des Transports ... 37
Verbot der Mißhandlung ... 38

4. Das Halten von Hunden und deren Behandlung ... 39
5. Beschädigung öffentlicher Anlagen u. s. w. Placate ... 40

Beschädigung öffentlicher Anlagen zc. ... 40
Anbringen von Placaten ... 41

6. Sonstige Beeinträchtigung des Verkehrs und Störung oder Gefährdung der öffentlichen Sicherheit ... 42

Aufstellen verkehrsbehindernder Gegenstände ... 42
Gefährliches Aufstellen zc. von Sachen. Stehenlassen von Thieren ... 43
Unbedeckte Brunnen, Keller zc. ... 44
Benutzung der öffentlichen Straße zum Lagern von Materialien zc. ... 45
Herabwerfen von Schnee und Eis von den Dächern ... 46
Bereiten von Holz auf öffentlicher Straße ... 47
Gewerbebetrieb auf öffentlicher Straße ... 48
Unfall auf öffentlicher Straße ... 49
Musikführungen ... 50
Handlungen, welche Thiere schon zu machen geeignet sind ... 51
Verbrennen von Gegenständen ... 52
Aushängen zc. von Gegenständen im öffentlichen Luftraum ... 53
Reparaturarbeiten an Gebäuden ... 54
Gefährdende Gemüthsheile zc. ... 55
Fensterwäschen ... 56
Wahregeln bei Winterglätte ... 57
Tragen von Gegenständen auf den Trottoirs zc. ... 58
Anklameln von Personen auf den Trottoirs ... 59
Stehenbleiben ... 60
Rechtsgeben ... 61
Nichtbenutzung der Trottoirs durch Personen mit schmutziger Kleidung ... 62
Unterhaltung der Gräben zc. Beschneiden der Hecken und Bäume ... 63
Uebernachten auf öffentlicher Straße und auf fremden Grundstücken ... 64

III. Erhaltung der Reinlichkeit auf den öffentlichen Straßen.

Verunreinigung. Auswerfen und Ausgießen von Unrath. Ableiten von Flüssigkeiten ... 65
Transport flüssiger oder leicht verstreubarer Gegenstände ... 66
Transport von Dünger, Abfallstoffen und eitererregenden Gegenständen ... 67
Transport von Milch ... 68
Verbleib des auf Privatgrundstücken sich ansammelnden Unraths zc. ... 69
Fortschaffung von Schnee und Eis ... 70
Reinigung der Höfe und Wohnhöfe ... 71
Reinigung von Straßen, Wegen, Gewässern zc. durch Private ... 72
Aushängen und Ausklopfen von Betten zc. ... 73
Stauberregende Ladungen. Ungelöschter Kalk ... 74
Waschen von Wagen zc. und Pugen der Pferde ... 75

IV. Polizeiliche Anordnungen.

Anordnungen des Polizeiamts ... 76
Eingreifen der Polizeibeamten ... 77

V. Strafbestimmungen

V. Strafbestimmungen ... 78
VI. Aufhebung älterer Bestimmungen ... 79

Auszug aus der Polizeiverordnung, betreffend die Straßeneisenbahnen mit elektrischem Betrieb in Altona, vom 27. November 1895.

Bestimmungen über die Fahrgäste. § 37. Die an den Motorwagen befindlichen Ausschalter und Wechslerungen, sowie die Regulatoren, Bremsen dürfen von den Fahrgästen nicht berührt werden. Ebenso ist das Ziehen an der zur Verbindungsstange bezw. Contactrolle führenden Leine verboten.

§ 38. Auf der Straße, d. h. außerhalb der Endstation, darf nur an der rechten Seite des Perrons der Wagen ein- und aussteigen werden.

§ 39. Das Tabakrauchen, sowie das Mitbringen glühender oder angerauchter Cigarren und dergleichen ist nur auf den Perrons und in den

Bleed Through Repaired Document
Plastic Covered Document

§ 20
Verbot des-
ahrräder 21
..... 22
..... 23
..... 24
..... 25
..... 26
..... 27
..... 28
..... 29
..... 30
..... 31
..... 32
..... 33
..... 34
..... 35
Verkehr auf
..... 36
..... 37
..... 38
deren Be-
gen u. s. w. 39
..... 40
..... 41
Verkehr
der öffent-
..... 42
n von Thieren 43
..... 44
Materialien u. 45
..... 46
..... 47
..... 48
..... 49
..... 50
..... 51
..... 52
..... 53
..... 54
..... 55
..... 56
..... 57
..... 58
..... 59
..... 60
..... 61
..... 62
..... 63
..... 64
Unrath, Ab-
..... 65
..... 66
..... 67
..... 68
..... 69
..... 70
..... 71
..... 72
..... 73
..... 74
..... 75
..... 76
..... 77
..... 78
..... 79
raheisenbahnen
ember 1896.
Die an den Mote-
re die Regulatoren,
n. Ebenso ist das
le führenden Reine
tion, darf nur an
stiegen werden.
glimmernder oder
trons und in den-

jenigen Abtheilungen der Wagen gestattet, die ausdrücklich als „Rang-
Abtheilung“ bezeichnet sind.
§ 40. Es ist verboten, während der Fahrt mit dem Wagenführer zu
sprechen.
§ 41. Das Musciren, Lärmen und Singen ist den Fahrgästen untersagt.
§ 42. Das tarifmäßige Fahrgeld ist der Schaffner bei dem Einsteigen
der Fahrgäste zu erheben berechtigt.
§ 43. Das eigenmächtige Öffnen der Perronverschlässe ist verboten.
Bestimmungen für das übrige Publicum. § 44. Niemand
darf einen Straßenbahnwagen besteigen, welcher durch das Schild „besetzt“
als voll bezeichnet ist. Falls sich der Wagen überfüllen sollte, bevor derselbe
durch das Schild als besetzt angezeigt wurde, haben die zuletzt Einsteigenden
der Aufforderung des Schaffners zum Verlassen des Wagens unbedingte
Folge zu leisten.
§ 45. Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen,
sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, das Auflegen von Steinen, Holz
und sonstigen Gegenständen auf das Platum der Bahn, das Abladen von
dergleichen Gegenständen auf dem Fahrgelände oder näher als einen halben
Meter von demselben und das Anbringen sonstiger Fahrschilder, ebenso
die Erregung falschen Alarms, die Nachahmung von Signalen, die Ver-
stellung und Verperrung von Ausweich-Vorrichtungen, das Verführen der
an der Contactstange befestigten Schur und überhaupt die Verhinderung aller
den Betrieb führenden Handlungen sind verboten.
§ 46. Beim Erlösen der Alarm-Signale hat sich das Publicum von
der Bahn fernzuhalten. Alle Fuhrwerke und Reiter haben den entgegen-
kommenden oder nachfolgenden Wagen der Straßenbahn vollständig und
soweit auszuweichen, daß zwischen ihnen und der nächsten Bahnhöhne
noch ein genügender Raum frei bleibt und der Straßenbahnwagen ohne
Aufenthalt passiren kann. Das Ausweichen muß, wenn dies möglich ist, nach

rechts geschehen. Auf denjenigen Strecken, welche mit zwei nebeneinander
liegenden, abwechselnd zu benutzenden Geleisen versehen sind*, ist auf dem
jeweilig dem Betriebe entgegengesetzten Geleise das Gehen mit Lastwagen zum
Zweck des Auf- und Abfahrens, wie auch mit Lastwagen zum Zweck der
Aufnahme von Reichen an solchen Stellen gestattet, wo die betreffenden Fuhr-
werke zwischen dem Ertritte und dem Bahngelände keinen genügenden Raum
finden. In allen Fällen ist das Verladen und Entladen der Lastwagen
möglichst zu beschleunigen.
§ 47. Das Befahren des Bahnhofs mit Lastfuhrwerk ist verboten,
sobald und soweit der Fahrbaum neben dem Bahnhofs frei ist.
§ 48. Es ist verboten, Fuhrwerke ohne Aufsicht auf dem Geleise der
Bahn oder unmittelbar neben demselben stehen zu lassen.
Polizeiliche Beaufsichtigung und Strafbestimmungen.
§ 49. Unternehmer und Betriebs-Verwalter haben den auf den Bahnbetrieb
bezüglichen Anordnungen der Polizeibeamten, polizeilichen Vorrichtungen u.
unbedingt Folge zu leisten.
§ 50. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden, soweit
nicht nach Gesetzesbestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geld-
strafe bis zu dreißig Mark eventuell mit entsprechender Haft bestraft.
§ 51. Diese Polizeiverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
Altona, den 27. November 1895. Das Polizei-Amt.

* § 1 Absatz 4 der Genehmigungsurkunde des Herrn Regierungspräsidenten für den
Ban und den Betrieb einer elektrischen Straßenbahn in Altona vom 7. October 1895
(Amtsblatt S. 409): Auf der Strecke in der großen Bergstraße zwischen der kleinen Berg-
straße und der Fischmarktstraße, sowie in der kleinen Bergstraße ist statt des vorgesehene
einfachen ein doppeltes Bahngelände anzulegen, welches in der Mitte abwechselnd zu benutzen
ist, daß in den Stunden von 12 Uhr Nachts bis 12 Uhr Mittags das eine Geleise und in den
Stunden von 12 Uhr Mittags bis 12 Uhr Nachts das andere Geleise von den
elektrischen Bahnmotoren befahren wird.

Verspätete Altonaer Adressen pro 1896.

Ahilles, Eisenb.-Betriebs-Secretair, Holstenf. 134, II
Bach, Jagdführer, Einsättelstr. 101, P.
Bach, C. H. W., Sattler, Eulensf. 61, I.
Baumgart, Bremser, Lagerf. 13, II.
Beudant, C. H., Tapetenbruder, Wölkensf. 42, I.
Bennett, J. W., privat, Holsten-Platz 16, I.
Berger, C. A. W., Buchhalter, Friedrichf. 43, I.
Bergmann, L., Schuhmacher, gr. Brunnenf. 129, III.
Eisenb.-Betriebs-Secretair, Allee 189, II.
Beutler, C., Bäcker, Friedens-Allee 97, I.
Bindel, Regierungs-Baumeister, Postf. 25, III.
Binder, F. H., Schuhmachermeister, Unzerf. 11, K.
Böck, Eisenb.-Betr.-Secretair, Schauenburgerf. 122, P.
Böh, W. H., Comtoirist, gr. Brunnenf. 64, P.
Böning, C. C., Wagenmeister, Kreuzweg 12, II.
Böttger, C., Geschäftsführender, Bahndienstf. 325, I.
Borchardt, F. J., Maschinenbauer, Lohmühlenf. 2 III
v. Borries, Regier.-Baumeister, Natyldenst. 25, II.
Bosch, F., Stuccateur, Eulensf. 21, III.
Bosch, D. Ehrf., Radm.-Comit., Lohmühlenf. 19, P.
deBoud, V. Stations-Assistent, Holsten-Platz 16, III.
Boy, R. F. E., Bureau-Assistent, Lohmühlenf. 78, I.
Braasch, C. F. E., Waaren-Maler, Bürgerf. 82, I.
Bräcker, J., Schmiedemeister, Am Hofe 64, G. 4
Brägel, F. W., Arbeiter, gr. Schmiedest. 8
Brandt, H., Buchhalter, Wielandf. 45, IV.
Brüggemann, H., Bremser, gr. Brunnenf. 25, P.
Brüning, C. H., Maurermeister, gr. Bergf. 183, III.
Brühnhausen, F., Eisenb.-Werkmeister, Vinneberger
Chaussee 59, P.
Brudus, C. C., Kaufmann, Wielandf. 23, I.
Buhse, J. C. F., Comtoirist, Wielandf. 23, IV.
Burmeister, C. H. A., Stuccateur, Mühlenbamm 30, II.
Butkus, W. H., Küllsgerichthausbesitzer, Holstenf. 82, I.
Cellarius, H. H., Polizeisergeant, Holsten-Platz 17, P.
Chion, A., Tapetenbruder, Fahrtenfelder Stein 52, I.
Christensen, W., Geschäftsführender, gr. Bergf. 199, III
Dammer, C., Spiegelfabrik, gr. Brunnenf. 91, P.
Dehl, E., Locomotivführer, Donnerf. 9, I.
Dempswolff, A. L., Bureau-Schreiber, Wielandf. 38, III.
Dieke, E., Eisenb.-Assistent, Mansteinf. 3, II.
Dinkel, W., Drechsler, Stöck- und Schirmmacher,
gr. Bergf. 81, P.
Döpel, Wagenmeister, Rothf. 83, I.
Dreier, R. H., Lehrer, Wielandf. 45, I.
Dreier, R. H., Geschäftsführer, Nordreihe 10
Dreyer, E. J., Briefträger, Lohmühlenf. 131, II.

Dunskale, J. F., Comtoirist, Straße Neumühlen 12b
Ebert, C. G. R., Lehrer d. 1. Knaben-Mittelschule,
Victoriaf. 21, II.
Eggi, C., Fischhandlung, Holstenf. 226, P.
Egibi, G. E., Revisionsaufseher, gr. Brunnenf. 218, P.
Ehlers, J. H., Tischler, Wölkensf. 39
Eisenb., Eisenb.-Betriebs-Secretair, gr. Bergf. 174, II.
Esmarck, Ernst, Pastor an der evang.-luth. Haupt-
kirche, gr. Brinjenf. 24
Fischer, A., Weinhandlung, Meyn's Passage K.,
Wohn.: Königl. 188, II.
Fisch, P., Steinbruder, Holstenwiese 6, G. 2
Fischer, R., Jagdführer, Allee 192, IV.
Friedrichs, W., Gastwirthschaft, gr. Bergf. 170
Frieder, Regierungs-Assessor, Palmstraße 1, I.
Fritz, W., Malermeister, dessen Ehefr. Hebamme,
Gartenf. 7, I.
Fuhmann, Eisenb.-Betr.-Secretair, Königl. 162, I.
Gans, W., Kaufmann, Vestingf. 32, II.
Gerant, Güter-Expedient, Humboldtst. 18, P.
Gimini, D., Eisenb.-Schaffner, Mansteinf. 3, II.
Gottschalk, Eisenb.-Schaffner, Humboldtst. 35, I.
Grabert, Eisenb.-Betr.-Secretair, gr. Brunnenf. 23, III
Grawe, C., Revisionsaufseher, gr. Brunnenf. 70, II.
Grage, Ernst, Th. Podsch Radf., Hausmaler,
Sprechzeit: Vorm. von 9-10^{1/2}, Nachm. von
5-8 Uhr, Bergf. 79, P.
Gruenhorst, Eisenb.-Betr.-Secretair, Schumacher-
straße 54, II.
Grosset, A. A. T., Agentur- u. Commissionsgeschäft,
Allee 54, P., Wohn.: Arnoldf. 44, IV.
Grotefeld, W., Rechtsanwalt, Sprechzeit: Vorm.
v. 9-10^{1/2}, Nachm. v. 5-7 Uhr, außer Mittw.-
Nachm., Lohmühlenf. 44, P.
Grotz, Eisenb.-Secret. v. d. Johannistraf. 11, II.
Ganis, G., Tabak- u. Cigarrenhdlg., Schulterblatt 75
Gardner, Eisenb.-Stat.-Assistent, v. d. Johannistraf. 17
Gartopp, J. H., Musiker, Weidenf. 94, G. 4
Gartmann, Eisenb.-Betr.-Secretair, Delfers Allee 1, P.
Geydemann, Eisenb.-Betr.-Secretair, Arnoldf. 32, I.
Gilgenfeld, Eisenb.-Betr.-Secretair, Humboldtst. 18, II
Jahn, H., Schuhmacher, Winkler's Platz 2, II.
Kellner, Eisenb.-Stat.-Assistent, Lohmühlenf. 125, I
Kölln, Radmeister, Lohmühlenf. 109, II.
Kortz, Rud., Glas-, Porzellan- u. Hausflandsgaßen-
handlung, Fischmarkt 38, P.

Lange, W., photographisches Atelier, gr. Mühlenf. 54, II.
Langenrichs, Eisenbahn-Schaffner, Unzerf. 74, I.
Leife, Eisenbahn-Betriebs-Secretair, Allee 96, III.
Loeding, F., Gehilfen-Aufsicht, gr. Brunnenf. 222, P.
Lütgens, Eisenb.-Betr.-Comit., gr. Brunnenf. 30, I.
Lund, Eisenb.-Betriebs-Secretair, Am Felde 28, II.
Mauritzen, C. A., Joh. der Firma J. B. Ehlers, vorm.
Gehr. Ehlers, photograph. Atelier, Königl. 220, P.
Meil, E., Soldat, Conradf. 28, G. P.
Meyer, W., Steinmetzmeister, Kaufst. 3, P.
Meyer, W., Bahnbeamter, gr. Mühlenf. 18, I.
Müller, Eisenbahn-Schaffner, gr. Weilerf. 41, I.
Möhrmann, C. W., Incaho-Regulierung, Haus- Land-
güter- u. Gesch.-Vermittelungs-Bur., Kaufst. 5, P.
Natanoff, Telegraphist, Kreuzweg, Stationsgebäude
Neelsen, Eisenb.-Betriebs-Secretair, gr. Weilerf. 62, I.
Ohmberg, Eisenb.-Betriebs-Secretair, Wölkensf. 41
Peters, W. M., Uhemacher, Schauenburgerf. 30, I.
Pöhl, J. Ehrf., Hebamme, gr. Mühlenf. 22, II.
Reichhold, Eisenb.-Stat.-Assistent, Humboldtst. 2, I.
Reuß, Stations-Assistent, Vinneberger Chaussee 59, II.
Reibel, E., Eisenb.-Stat.-Assistent, gr. Brunnenf. 23, II.
Rohls, M. Ferd., privat, gr. Brunnenf. 72, Terr. 1, P.
Rohlfeld, Eisenb.-Betriebs-Secretair, Allee 12, P.
Rohlfeld, Eisenb.-Stat.-Assistent, Allee 12, P.
Rohlfeld, J., Postgeh. des Ehefr. Hebamme, Schwanf. 32, II
Schantz, R., Vaccarini, bei der Friedensstraße 1, P.
Schneider, Regierungs- u. Bauath, Schillerf. 29, I.
Schning, C., Colonialwaarenhdlg., Conradf. 61, P.
Schroder, Eisenbahn-Secretair, Vestingf. 4, II.
Schulz, Eisenb.-Stations-Assistent, Königl. 266, I.
Seibel, Eisenb.-Secretair, Vorstand des Verkehrs-
bureau, gr. Bergf. 182, II.
Seifert, Eisenb.-Schaffner, H. Rainf. 35, II.
Siem, Eisenb.-Betriebs-Secretair, Vornen-Platz 1, P.
Lannies, Eisenb.-Secretair, Schumacherf. 23, P.
Looren, Regierungs-Baumeister, Postf. 25, III.
Lürner, Eisenb.-Rechnungs-Director, ständiger Ver-
treter und Assistent des Gouverneurs, Allee 96, P.
Vollstedt, R., Blumen- und Pflanzenhandlung,
gr. Bergf. 119
Voll, Eisenb.-Secretair, Holsten-Platz 5, P.
Wahl, Eisenb.-Betriebs-Secretair, Wilsdorf. 69, I.
Weil, G. W., Lange Radf., photographisches Atelier,
H. Bergf. 2
Weber, Ad., Kaiserl. Vorkontrollant, Markt. 54, I.
Wichel, Eisenb.-Stations-Assistent, Holstenf. 134, I.
Wiede, Eisenb.-Secretair, Natyldenst. 46, II.